

Benutzungsordnung

für das Bürgerhaus „Am Sportplatz“ 13

N i s t e r t a l

Aufgrund des § 85 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Rheinland - Pfalz. in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Jan. 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dez. 2003 (GVBl. S. 325), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Nistertal folgende Benutzungsordnung für das Bürgerhaus beschlossen:

§ 1 Widmungszweck

- (1) Das Bürgerhaus ist eine öffentliche Einrichtung der Ortsgemeinde Nistertal.
- (2) Soweit das Bürgerhaus nicht für Sitzungen oder Veranstaltungen der Ortsgemeinde in Anspruch genommen wird, dient es als Begegnungsstätte ihrer Bürgerinnen und Bürger sowie den ortsansässigen Vereinen.

Der Widmungszweck umfaßt nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen **insbesondere:**

- Sitzungen und satzungsgemäße Veranstaltungen von Vereinen mit Sitz in Nistertal,
 - Probemöglichkeiten für Amateurvereine mit Sitz in Nistertal,
 - private Feiern von Bürgerinnen und Bürger der Ortsgemeinde Nistertal,
 - private Feiern auswärtiger Personen, sofern kein Terminwunsch Ortsansässiger vorliegt
- (3) Eine Überlassung für gewerbliche und kirchliche Veranstaltungen ist grundsätzlich nicht ausgeschlossen.

§ 2 Überlassung

- (1) Der Antrag auf Überlassung ist mindestens **eine Woche** vor dem Termin schriftlich unter genauer Angabe von Art und Ablauf der Veranstaltung zu stellen.
- (2) Über die Vergabe entscheidet der Ortsbürgermeister nach Maßgabe der von der Gemeindevertretung beschlossenen Richtlinien.

§ 3 Benutzungsverhältnis

- (1) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Ortsgemeinde und dem Nutzer wird privatrechtlich durch Mietvertrag geregelt.
- (2) Für die Überlassung des Bürgerhauses, der dazugehörigen Nebenräume und der Einrichtungsgegenstände wird ein privatrechtliches Entgelt nach Maßgabe des jeweils gültigen Mietpreistarifs zu dieser Benutzungsordnung erhoben.

- (3) Kosten für die Beleuchtung/Strom, Heizung und Wasserverbrauch werden nach Verbrauch abgerechnet.
- (4) In Ausnahmefällen kann auf die Erhebung eines Entgeltes verzichtet werden. Über einen Verzicht entscheidet der Ortsbürgermeister mit den Beigeordneten.

§ 4 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Nistertal, den

Beate Held
Ortsbürgermeisterin